

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER VICTOR GÜTHOFF & PARTNER GMBH

§ 1 Allgemeiner Geltungsbereich

- (1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen

- (1) Wir halten uns an das Angebot zehn Tage nach dem Datum des Angebots gebunden, soweit unser Angebot keine ausdrückliche Bindungsfrist enthält. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3 Auftragsannahme, Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Jeder Vertrag wird erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Änderungen gegenüber unserer Auftragsbestätigung sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Bestätigungsdatum, geltend zu machen. Dadurch entstehende Mehrkosten sind vom Käufer zu zahlen.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der von uns bestätigten Preise nach Maßgabe der von uns ermittelten Mengen und Gewichte in Euro. Rollen werden einschließlich Verpackung berechnet. Hülsen gehören zum Reingewicht und werden nicht zurückgenommen. Die Berechnung von Sonderverpackung erfolgt nach gesonderter Vereinbarung. Andere Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

§ 4 Lieferung, Lieferzeit

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Die Lieferzeiten sind keine Fixtermine. Setzt uns der Käufer, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf der von ihm zu setzenden Nachfrist von mindestens 3 Wochen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung stehen dem Käufer nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Teillieferungen sind zulässig, auch wenn sie nicht gesondert vereinbart sind. Sie gelten als selbständige Geschäfte. Mehr- oder Minderlieferungen sind bis zu 10% zulässig.
- (4) Von uns nicht zu vertretende Umstände, insbesondere Krieg, Streik, Aussperrungen, fehlende Rohstofflieferungen, Transportschwierigkeiten, technische Störungen im eigenen und in Betrieben von Lieferanten sowie andere Fälle von höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung zu verschieben oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten, ohne dass damit Ersatzansprüche des Käufers entstehen, wenn zum Zeitpunkt des Eintritts solcher Ereignisse unsererseits Verzug vorliegt.
- (5) Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- (6) Sofern die Voraussetzungen des Abs. 5 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (7) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach gesetzlichen Bedingungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde

berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

- (8) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Ein entsprechendes Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (9) Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (10) Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5% des Lieferwertes.

§ 5 Annullierungskosten / Abnahmeverpflichtung bei vorzeitiger Kündigung

- (1) Tritt der Käufer unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Käufer bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- (2) Vorzeitige Kündigung eines Vertrages bedeutet Abnahme der von uns bestellten Roh-, Halbfertigware oder Fertigware.

§ 6 Gefahrübergang, Verpackungsmaterial

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart, wo auch der Erfüllungsort ist. Der Versand der Ware erfolgt auf Gefahr des Käufers, auch wenn wir den Frachtauftrag erteilen, die Frachtkosten tragen und/oder selbst transportieren. Die Gefahr für Untergang, Verlust und Beschädigung der Ware geht auf den Käufer über, sobald die Ware dem Transportunternehmen übergeben worden ist bzw. bei eigener Versendung verladen worden ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der neuesten Auflage der Incoterms.
- (2) Auf Wunsch des Kunden werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.
- (3) Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausdrücklich ausgenommen sind Europaletten.
- (4) Hinsichtlich des Palettentauschs weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass es sich um Europaletten mittlerer Art und Güte handelt, die gegen Europaletten gleicher Art und Güte getauscht werden. Der vom Spediteur beauftragte Frachtführer ist verpflichtet, auf den Frachtpapieren die Anzahl der bei der Be- und Entladestelle übernommenen Europaletten zu quittieren. Vom Tausch ausgeschlossen sind Europaletten lediglich, wenn sie nicht mittlerer Art und Güte sind oder wenn beim Empfänger keine Europaletten mittlerer Art und Güte vorhanden sind oder der Empfänger diese Europaletten mitgekauft hat. Diese Angaben/Vorbehalte mit entsprechender Anzahl der nicht getauschten Paletten sind vom Frachtführer auf den Frachtpapieren zu vermerken und müssen an der Be- und Entladestelle quittiert werden.

§ 7 Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- (2) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (3) Maßgeblich für den Zahlungszeitpunkt ist der Eingang der Gutschrift auf unserem Konto. Gerät der Käufer mit der Zahlung einer Forderung ganz oder teilweise in Verzug, so werden sämtliche bestehende Forderungen sofort zur Zahlung fällig.
- (4) Verzugszinsen berechnen wir mit 8% p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz/Basiszinssatz der deutschen Bundesbank. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweisen oder wenn der Käufer eine geringere Belastung nachweist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

- (5) Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (6) Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers und ist der Käufer trotz entsprechender Aufforderung nicht zur Vorkasse oder dazu bereit, eine geeignete Sicherheit für die ihm obliegende Leistung zu stellen, so ist der Verkäufer, soweit er selbst noch nicht geleistet hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (7) Wir behalten uns vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungsposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.

§ 8 Gewährleistung, Mängel(-haftung)

- (1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Mängel sind innerhalb von einer Woche schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind innerhalb einer Woche nach ihrer Feststellung, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten ab Lieferung schriftlich mitzuteilen, in jedem Falle räumt der Käufer uns im Falle einer Mängelrüge die Möglichkeit zur sofortigen Besichtigung und Prüfung unter Praxisbedingungen ein.
- (3) Für eine bestimmte Beschaffenheit hinsichtlich Material, Geeignetheit (auch zur Verwendung von Verpackungsmaschinen), Stärke und Verwendungszweck stehen wir nur dann ein, wenn dieses ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- (4) Der Käufer verpflichtet sich, unverzüglich, soweit zumutbar auch durch eine Probeverarbeitung, zu überprüfen, ob die gelieferte Ware einwandfrei und für den vorgesehenen Zweck geeignet ist. Die Verletzung dieser Verpflichtung führt zum Ausschluss jeglicher Gewährleistung, sofern der Käufer nicht nachweist, dass die Verletzung dieser Verpflichtung ohne Auswirkung ist.
- (5) Soweit ein Mangel vorliegt, ist der Käufer nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung befinden wir uns nicht im Lieferverzug, sind jedoch verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht werden soll.
- (6) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Käufer wahlweise Minderung des Kaufpreises oder Rücktritt vom Vertrag wählen.
- (7) Beanstandete Ware ist uns nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zuzusenden. Bis zur endgültigen Entscheidung über das Vorliegen eines Mangels verpflichtet sich der Käufer, die Ware ordnungsgemäß und kostenfrei für uns zu lagern.
- (8) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (9) Für alle Druckaufträge gelten die üblichen Toleranzen und Farbabweichungen, insbesondere auch die durch die Drucktechnik bedingten Unterschiede zwischen Andruck und Auflagedruck.
- (10) Genehmigung von Andruck- und Korrekturabzügen durch den Käufer schließen eine Haftung durch uns wegen Übersehens von Druckfehlern aus. Wir behalten uns vor, die Durchführung telefonischer oder mündlicher Druckkorrekturen oder sonstiger Änderungen durch den Käufer von unserer schriftlichen Bestätigung abhängig zu machen.
- (11) Bei Mängeln aufgrund nicht sachgerechter Lagerung und/oder Verarbeitung ist jede Gewährleistung ausgeschlossen.
- (12) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (13) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (14) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

§ 9 Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache

durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

- (2) Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hierdurch im Voraus an uns ab.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Drittwiderspruchsklage erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Drittwiderspruchsklage zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und ihm vereinbarten Kaufpreises (einschließlich USt.) ab, die dem Käufer aus der Weiterverarbeitung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft worden sind. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs oder Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (5) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (einschl. MwSt) zu den anderen verarbeiteten bzw. vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung bzw. Vermischung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (6) Wir sind berechtigt, unsere Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung abzutreten.

§ 10 Entwürfe, Klischees

- (1) Für unsere Entwürfe verbleibt uns das alleinige Ausführungs- und Urheberrecht. Sofern der Käufer Vorlagen und Ideen zur Verfügung stellt, beziehen sich diese Rechte auf den Teil des Entwurfes, der von uns gestaltet wurde. Sofern kein Auftrag zustande kommt, ist der Käufer verpflichtet, uns alle ihm ausgehändigten Unterlagen zurückzugeben. Entwurfs- und Klischeekosten sind, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, im Angebotspreis nicht enthalten und werden zu Selbstkosten berechnet.
- (2) Bei Vorlagen und Ideen, die der Käufer zur Nutzung vorlegt, stellt er uns von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte, die Rechte hieran geltend machen, frei.

§ 11 Datenerhebung, Speicherung, Weitergabe

Wir sind innerhalb datenschutzrechtlicher Bestimmungen berechtigt, Informationen und Daten über den Käufer zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen und an Dritte insbesondere zum Zwecke des Forderungseinzugs zur Speicherung, Verarbeitung und Nutzung weiterzugeben.

§ 12 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht, Wirksamkeit

- (1) Unser Geschäftssitz ist ausschließlicher Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (2) Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung, auch wenn der Kunde seinen Sitz im Ausland hat.
- (4) Bei Unwirksamkeit eines Teiles dieser Bedingungen wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Es gilt ersatzweise die gesetzliche Regelung.

Stand: 30. Januar 2014

VICTOR GÜTHOFF & PARTNER GmbH | Europallee 44 | 50226 Frechen | Amtsgericht Köln HRB 24671